

c) Verbindung des Urkundenbeweises im ordentlichen Prozesse mit der Klage und dem ersten Verfahren, um die förmlichen Beweisführungen theils entbehrlich zu machen, theils zu beschränken;

d) die Vorschrift für die Decernenten und Urteilsverfasser in den Beweis-Interlocuten das Beweissthema vorzuschreiben;

e) Abschaffung des Pro- und Reproductionstermins;

f) Einschränkung des Gebrauchs der Pro- und Reproductionsverfahren und der Zwischenurtheile über Beweis und Gegenbeweis;

g) genauere Vorschriften über Abhaltung der Zeugenverhöre, über das Verfahren wegen gesuchter Edition der Beweisurkunden, über thunlichste Aussetzung aller Eidesleistungen zum Haupterkennnisse, über Abkürzung des Hauptverfahrens;

h) gemessenere Bestimmungen über Versäumnisse, Fristen und Terminsverlängerungen und über den Gebrauch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Prozeßversäumnisse;

i) strengere Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen, Vereinfachung des Hülfz- und Subhastationsprozesses, thunlichste Abschneidung des Mißbrauchs der Appellationen gegen die Execution und gegen richterliche Verfügungen überhaupt;

k) Anweisung an die Unterrichter, sich der Aktenversendung thunlichst zu enthalten, und dagegen der eigenen Verabscheidung mehr zu befeißigen;

l) Erweiterung des durch das Mandat vom 28sten November 1753 bestimmten Umfangs des Prozesses für geringfügige Rechtsachen, verbunden mit genauern, diese summarische Prozeßart eigenthümlich regulirenden Vorschriften;

m) Ergänzung des bisherigen Mangels an bestimmten gesetzlichen Formen über das prozessualische Verfahren in streitigen Rechnungssachen;

n) Aufhebung des sogenannten Possessorii ordinarii und Verbindung desselben mit dem Possessorio summarissimo in Eine und dieselbe summarische Prozeßart;

o) Vorschriften zur Vereinfachung des Concurssprozesses, besonders in Beziehung auf die Verwaltung der Concurssmassen;

p) Abänderungen der Form der Edictal-Vorladungen überhaupt sowohl in- als außerhalb des Concursses;

q) Anweisungen, wie die Richter nach allgemeinen Grundsätzen sich in Betreff der in streitigen Rechtsachen bisweilen nöthigen provisorischen Verfügungen zu verhalten haben sollen.

Bei der bereits statt gefundenen im Allerhöchsten Decrete erwähnten Prüfung des Entwurfs ist man zwar im Allgemeinen mit den von der Commission befolgten Grundsätzen und von dem Zwecke ihres Auftrags genommenen Ansichten einverstanden gewesen, hat jedoch, was die Ausführung derselben betrifft, hauptsächlich zu erinnern gefunden: